VERORDNUNG (EWG) Nr. 3151/91 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2678/91 über die Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität im Jahr 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2678/91 der Kommission (3) wurden die Maßnahmen erlassen, die 1992 zur Verbesserung der Olivenölqualität durchzuführen sind. Damit sich diese Maßnahmen in einigen Mitgliedstaaten leichter anwenden lassen, sollten die Durchführungsbestimmungen überarbeitet und gegen Vorlage der Belege für die getätigten Ausgaben Vorschüsse gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2678/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Verträge oder Vereinbarungen mit den mit der Durchführung der Programmmaßnahmen beauftragten Zentren, Stellen oder Erzeugerorganisationen sind vor dem 1. März 1992 zu schließen, und die von den Mitgliedstaaten gegenüber diesen Zentren, Stellen oder Erzeugerorganisationen zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen sind vor diesem Zeitpunkt zu erlassen."

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Die Zahlungen für die vom Mitgliedstaat

— mit den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Zentren, Stellen oder Erzeugerorganisationen geschlossenen Verträge oder Vereinbarungen oder

— bezüglich dieser Zentren, Stellen oder Erzeugerorganisationen getroffenen Verwaltungsmaßnahmen

erfolgen gegen Vorlage der Belege für die getätigten Ausgaben und nach Prüfung durch die zuständigen Behörden.

Nach Abschluß der Verträge oder Vereinbarungen bzw. Erlaß der Verwaltungsmaßnahmen dürfen Vorschüsse von höchstens 30 % gegen Leistung einer Sicherheit in gleicher Höhe gewährt werden. Der betreffende Mitgliedstaat kann jedoch für die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) beteiligten Stellen und Einrichtungen, die einen öffentlich-rechtlichen Status haben, eine Bürgschaft übernehmen.

Es kann beschlossen werden, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat Vorschüsse nach Maßgabe der Belege gewährt werden, die für die gewährten Vorschüsse vorgelegt wurden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 253 vom 10. 9. 1991, S. 18.